



Memorandum
des *PARITÄTISCHEN* Wohlfahrtsverbandes
zur Europawahl am 13. Juni 2004

Berlin, 12. Mai 2004

Der Paritätische Wohlfahrtsverband –
Gesamtverband
Heinrich-Hoffmann-Straße 3
D-60528 Frankfurt am Main
Tel. + 49 69-6706-0
Fax + 49 69-6706-207
Internet <http://www.paritaet.org/>

EU-Repräsentanz des Paritätischen
Wohlfahrtsverbandes
159, rue Belliard
B-1040 Bruxelles
Tel.: + 32 2 502.14.32
Fax: + 32 2 502.13.91
E-mail: eu.bruessel@paritaet.org

Memorandum des *PARITÄTISCHEN* Wohlfahrtsverbandes zur Europawahl am 13. Juni 2004

Gliederung:

1. Der *PARITÄTISCHE* Wohlfahrtsverband
2. Soziale Ausgrenzung bekämpfen und Integration fördern
3. Gesellschaftliche Integration von Menschen mit Behinderungen: Benachteiligung bekämpfen und Gleichstellung garantieren
4. Gender Mainstreaming: Chancengleichheit für Frauen und Männer verwirklichen
5. Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa: Beteiligung am Europäischen Gestaltungsprozess sicherstellen
6. Europäische Migrationspolitik: Schutz der Flüchtlinge sicherstellen, Diskriminierung von Migranten und Migrantinnen beseitigen
7. Die „Offene Methode der Koordinierung“
8. Daseinsvorsorge
9. Die Zukunftsfähigkeit der Europäischen Union im internationalen Raum

Seit dem 1. Mai 2004 umfasst die Europäische Union zehn neue Mitgliedstaaten - Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik und Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. In dieser Union mit 25 Mitgliedstaaten leben dann 455 Millionen Menschen. Die Erweiterung wird den friedlichen Aufbau demokratischer Strukturen und eines freiheitlichen Wirtschaftssystems in den Beitrittsstaaten verstärken und stabilisieren. Der Integrationsprozess birgt aber auch Risiken. Zum einen sind sie mit der Herstellung der vollen Freizügigkeit für Arbeitnehmer verbunden; zum anderen erwachsen Herausforderungen für die Sozialsysteme und sozialen Dienste der Altmitgliedstaaten. Diese Integration und die endgültige Erarbeitung eines Europäischen Verfassungsvertrages wird - neben den bisherigen Problemen - die nationale Politik wie auch die Politik in der Union bestimmen.

Die Europawahlen 2004 sind eine Gelegenheit, eine demokratische Debatte zu führen. Dabei haben die Wohlfahrtsverbände in allen Mitgliedstaaten besondere Verantwortung für die soziale Dimension: Die künftige Union darf sich nicht nur auf das Wirtschaftliche und auf (verwaltungs-)technische Regeln beziehen, vielmehr muss sie sich in gleicher Weise auf soziale Werte und demokratische Teilhabe gründen. Vor allem gilt es zu verhindern, dass sich die Union in Integrationsgewinner und Integrationsverlierer spaltet.

1. Der *PARITÄTISCHE* Wohlfahrtsverband

Der *PARITÄTISCHE* Wohlfahrtsverband ist ein Dachverband von fast 10.000 rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen, die soziale Arbeit als Hilfe für andere oder als Selbsthilfe leisten. Der *PARITÄTISCHE* ist Dienstleister für die ihm angeschlossenen Vereine und Organisationen der sozialen Arbeit und vertritt deren Interessen und die der von ihm betreuten Menschen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung.

Mit diesem Mandat setzt sich der *PARITÄTISCHE* ein

- für die Rechte der Menschen auf soziale Hilfen, wenn sie sich in Not befinden;
- für eine Politik, die auf die Beseitigung der Ursachen sozialer Not und sozialer Benachteiligung zielt;
- für das Initiativrecht freier Vereinigungen in der Wohlfahrtspflege und den Vorrang des mitbürgerlichen Engagements und der Selbsthilfe vor staatlichen Initiativen.

Der *PARITÄTISCHE* trägt keinerlei Bestrebungen mit, die auf eine Erhöhung der sozialpolitischen Kompetenzen der EU zu Lasten der Mitgliedstaaten, auf zentralistische Tendenzen oder eine Harmonisierung der Instrumente hinauslaufen. Jeder Mitgliedstaat muss, unbeschadet möglicher Übereinkünfte über die Ziele eines sozialen Europas, seine Wege frei wählen können. Unterschiede der Sozialsysteme in der EU sind nicht als eine „Abweichung“ irgendwelcher „europäischen“ Normen zu sehen, die Unterschiede sind vielmehr Ergebnis historisch lange zurückreichender und gewachsener Strukturen, denen ein hoher Eigenwert zukommt.

Der *PARITÄTISCHE* spricht sich dafür aus, dass sich die Mitgliedstaaten der EU über die Ziele eines sozialen Europas verständigen. Alle wirtschaftlichen Maßnahmen der EU müssen auch auf ihre sozialen Konsequenzen hin geprüft werden; im Bedarfsfall müssen EU und Mitgliedsstaaten verpflichtet werden, sich über kompensatorische sozialpolitische Maßnahmen zu verständigen, die in den Regionen umzusetzen sind.

Diese Forderung leitet sich aus dem Selbstverständnis des *PARITÄTISCHEN* als föderalem Verband ab, der nach seinen Grundsätzen für eine Vielfalt sozialpolitischer Lösungswege eintritt, die betroffenenorientiert und basisnah zu entwickeln sind. Die sozialstaatliche Entscheidungskompetenz auf eine zentrale Ebene zu verlagern, schwächt die demokratische Kontrolle durch den Bürger. Auch die verbesserten Einwirkungsmöglichkeiten und Kontrollfunktionen des Europäischen Parlamentes durch den Amsterdamer Vertrag sind hinsichtlich der demokratischen Legitimation nicht zufrieden stellend.

2. Soziale Ausgrenzung bekämpfen und Integration fördern

Trotz enormer wirtschaftspolitischer Anstrengungen konnte die Europäische Union nicht verhindern, dass in der EU der 15 Altmitgliedstaaten 55 Millionen Menschen in Armut und sozialer Ausgrenzung leben. Hinzukommen noch weitere Millionen Menschen, denn große Teile der Bevölkerung in den zehn Beitrittsstaaten gelten als arm. Ca. 25 % der Haushalte in Polen und ca. 18 % der Haushalte in Ungarn leben nach anerkannten sozialwissenschaftlichen Indikatoren unterhalb der Armutsgrenze. Die sozialen Verhältnisse werden sich auf lange Zeit nicht entspannen, eher noch weiter verschärfen, da bedeutende Industriezweige (z. B. Stahlindustrie und Bergbau) und der gesamte landwirtschaftliche Bereich absehbar viele Arbeitsplätze verlieren werden.

Alle Akteure werden aufgefordert, die Interessen auch dieser Menschen zu vertreten. Der

Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung muss einen höheren Stellenwert auf der politischen Agenda der Union erhalten, gleichrangig zu ökonomischen Themen. Darüber hinaus sollten alle wirtschaftlichen und sozialrechtlichen Regelungen dahingehend überprüft werden, ob sie das soziokulturelle Existenzminimum der Menschen in der Union sichern und soziale Ausgrenzung vermeiden.

Eine Politik gegen Armut und Ausgrenzung muss vor allem integrieren. Die Wohlfahrtsverbände leisten mit ihrer klassischen sozialen Arbeit eine erhebliche sozialpolitische Integration für hilfebedürftige Menschen. Wohlfahrtsverbände sind wichtige Partner der Sozialpolitik bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Soziale Dienste und Einrichtungen kümmern sich beispielsweise um Menschen mit Behinderungen, gering qualifizierte Arbeitnehmer, gesundheitlich beeinträchtigte Personen, Migranten, benachteiligte Jugendliche und Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Eine wichtige Integrationshilfe, die Armut und Ausgrenzung unmittelbar bekämpft, ist die Integration in den Arbeitsmarkt. Die Arbeitsplätze in den Wohlfahrtsverbänden und ihren Einrichtungen unterscheiden sich von der gewerblichen Wirtschaft in einem wichtigen Punkt: Sie bieten in nicht geringem Umfang Personen mit Arbeitsmarktproblemen günstige Perspektiven an, dazu gehören Integrationsangebote für ältere Erwerbspersonen, für Frauen in benachteiligten Lebenslagen und für Personengruppen mit verminderter Leistungsfähigkeit.

Des Weiteren muss bei der Umsetzung der Strukturfonds das Ziel der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung wirksam werden. Um die Erfahrungen der Wohlfahrtsverbände nutzbar zu machen, müssen ihnen in den Begleitausschüssen der Strukturfonds Sitz und Stimme eingeräumt werden. Entsprechende Beteiligungsverfahren auf der nationalen und EU-Ebene (Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung) müssen sicherstellen, dass die bisher bewährte Zusammenarbeit der Freien Wohlfahrtspflege und der Politik bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung gewährleistet ist.

3. Gesellschaftliche Integration von Menschen mit Behinderungen: Benachteiligung bekämpfen und Gleichstellung garantieren

Menschen mit Behinderungen zählen noch immer zu den am häufigsten diskriminierten Personen. Noch immer verhindern viele Barrieren – z. B. bei Verkehrsmitteln, in der umbauten Umwelt, am Arbeitsplatz, in der Informationsübertragung – deren Teilnahme und Teilhabe.

Daher wurden auf europäischer und nationaler Ebene Programme bzw. Gesetze geschaffen, die dem Kampf gegen Diskriminierungen aller Art dienen sollen. Um einen für alle Staaten der Europäischen Union gemeinsamen und wirkungsvollen Rahmen für diese Maßnahmen zu schaffen, halten wir es für notwendig, dass die Europäische Kommission den Vorschlag für eine EU-Richtlinie gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung erarbeitet. Diese Richtlinie sollte wirkungsvolle Kernelemente der Antidiskriminierung aufzählen und so dazu beitragen, die Wirkung der Anstrengungen zu vertiefen.

Die Parteien werden aufgefordert, sich für die Realisierung einer solchen EU-Antidiskriminierungsrichtlinie einzusetzen.

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung stärken

Für Menschen mit Behinderung ist der Besitz eines Arbeitsplatzes besonders wichtig, weil er die materiellen Voraussetzungen für die umfassende Teilhabe und Teilnahme an allen Lebensbereichen schafft und weil er Selbstwertgefühl und Selbstachtung der Betroffenen stärkt.

Wichtig ist deshalb, Aktionen, die auf die Stärkung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung gerichtet sind, zu starten. Ein gutes Beispiel liefert die „Aktion 50.000 neue Arbeitsplätze“ aus Deutschland, die zu einem Zuwachs von rund 46.000 Arbeitsplätzen für die Betroffenen geführt hat. Diese Aktion hat aber auch gezeigt, dass sie verstetigt werden muss, da ansonsten – besonders in Zeiten der Rezession – schneller Rückschritt droht.

EU-Kommission und EU-Parlament sollten daher eine EU – weite Kampagne starten, die die Leistungsfähigkeit und die starke Motivation behinderter Menschen im Falle der entsprechenden Unterstützung und der Umrüstung der Arbeitsplätze hervorhebt. Auch hier fordern wir die Parteien auf, sich für die Realisierung einer solchen EU-weiten Kampagne für mehr Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung einzusetzen.

4. Gender Mainstreaming: Chancengleichheit für Frauen und Männer verwirklichen

Nach den Regelungen des Amsterdamer Vertrags sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, Gender Mainstreaming einzuführen. Das bedeutet, bei allen Vorhaben sollen die unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern und die Auswirkungen auf beide Geschlechter berücksichtigt werden. Es bezeichnet den Prozess und die Vorgehensweise, die Geschlechterperspektive in die Gesamtpolitik aufzunehmen, um auf das Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern hinwirken zu können. Dieser Prozess soll Bestandteil des normalen Handlungsmusters aller Ressorts und Organisationen werden, die an politischen Entscheidungsprozessen beteiligt sind.

Der Ansatz des Gender Mainstreaming ersetzt dabei nicht spezifische Frauenfördermaßnahmen, die auch weiterhin für die Förderung und Unterstützung der Gleichstellung von Frauen und Männern notwendig sind. Während Gender Mainstreaming als Strategie grundsätzlich angelegt ist und auf die Veränderung von Strukturen und Rahmenbedingungen hinwirkt, ist die Politik der Frauenförderung zielorientierter und auf konkrete Missstände und Problembereiche ausgerichtet. Beide Ansätze ergänzen sich gegenseitig und wirken auf eine nachhaltige Politik der Chancengleichheit hin.

In der Jugendpolitik und Jugendarbeit bedeutet Gender Mainstreaming, zu prüfen, wie sich Konzepte und Maßnahmen einschließlich Gesetzesvorhaben auf junge Frauen und junge Männer auswirken und ob und wie sie zum Ziel der Chancengleichheit der Geschlechter beitragen können. Auf dieser Grundlage sind alle politischen Vorhaben entsprechend zu steuern. Daraus ergeben sich für den *PARITÄTISCHEN* folgende

Forderungen:

- Berücksichtigung von spezifischen Belangen von jungen Frauen und Männern zur Verbesserung ihrer Lebenslagen sowie Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen bei allen kinder- und jugendpolitischen Entscheidungen und Maßnahmen.
- Förderung der Gleichstellung von jungen Frauen und jungen Männern als durchgängiges Leitprinzip bei dem EU-Programm Jugend.
- Analyse und Abbau von offenen und versteckten Formen geschlechtsspezifischer Benachteiligungen.
- Gleiche Teilhabe von jungen Frauen und jungen Männern in allen Aktionen des EU-Programms Jugend.
- Gleicher Zugang von jungen Frauen und jungen Männern zum EU-Programm Jugend.
- Berücksichtigung und Umsetzung des Gender Mainstreaming Ansatzes in der Struktur der Träger, dem Programm der Maßnahmen sowie der Zusammensetzung des Teams.

Auch in der neuen Verordnung für den Europäischen Sozialfonds (ESF), einem der wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente der EU, ist die Anwendung des Gender Mainstreaming-Ansatzes festgeschrieben. Das Finanzvolumen der Europäischen Strukturfonds beträgt für die gesamte Laufzeit von sechs Jahren insgesamt 60 Mrd. Euro, von denen 4 Mrd. für spezifische Frauenfördermaßnahmen zur Verfügung stehen. Bei konsequenter Beachtung eines geschlechtersensiblen Ansatzes könnten Arbeitsmarkt- und Beschäftigungschancen von Frauen in Europa und auch in Deutschland verbessert werden.

5. Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa: Beteiligung am Europäischen Gestaltungsprozess sicherstellen

Nachdem das Weißbuch der europäischen Kommission „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ einen neuen Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa skizziert hat, der dann vom europäischen Jugendministerrat beschlossen wurde, muss die offene Methode der Koordinierung für diesen Politikbereich zukunftsweisend ausgestaltet werden und der Ansatz der Querschnittspolitik Jugend konkret ausgestaltet werden.

Die offene Methode der Koordinierung verlangt die umfassende, frühzeitige und verbindliche Beteiligung von jungen Menschen einerseits und der freien Träger der Jugendhilfe andererseits.

Im Hinblick auf die Beteiligung junger Menschen ist darauf zu achten, dass auch diejenigen, die sich nicht in Jugendverbänden engagieren, sondern in Initiativen und Selbsthilfeorganisationen, in den Blick der Partizipationspolitik kommen. Die Beteiligungsverfahren, die bisher erprobt und entwickelt wurden, müssen diesbezüglich erweitert werden und dann stabilisiert werden.

Auch die Trägerbeteiligung erfordert auf der einen Seite die Entwicklung von Strukturen mit Kontinuität. Andererseits muss der europäische Austausch und eine europäische Infrastruktur dieser Träger gefördert werden. Bisher gibt es für viele Träger im Mitgliederspektrum des *PARITÄTISCHEN* zwar eine Vielzahl internationaler Kontakte

und Kooperationen, aber was vielen Trägern aus den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe auf der europäischen Ebene fehlt, ist eine Vernetzungs- und Informationsinfrastruktur als Basis für Partizipation in Europa. Die europäische Kommission muss Ansatzpunkte für die Förderung dieser Infrastruktur in Analogie zu den Förderstrukturen für die europäische Infrastruktur der Jugendverbände schaffen.

Insgesamt muss auf europäischer Ebene eine stabile zivilgesellschaftliche Plattform für die Kinder- und Jugend(hilfe)politik geschaffen werden, die die kinder- und jugendhilfepolitischen Strukturen der Mitgliedsstaaten vernetzt.

Die Aufgabe einer europäischen Kinder- und Jugend(hilfe)politik als Querschnittsaufgabe, die Belange der Jugend in anderen Politikbereichen berücksichtigt, ist bisher auf europäischer Ebene neu und wenig erprobt. Es gilt jetzt ihr verbindliche Verfahren und Strukturen zuzuordnen, in denen sie wirksam werden kann.

6. Europäische Migrationspolitik: Schutz der Flüchtlinge sicherstellen, Diskriminierung von Migranten und Migrantinnen beseitigen

Die Asylbewerberzahlen in Europa sinken. Die EU nimmt nur einen geringen Teil der Flüchtlinge weltweit auf. Dennoch ist die europäische Asylpolitik nach wie vor vorrangig durch den Versuch gekennzeichnet, Flüchtlinge von dem Gebiet der EU fernzuhalten. Sogar eine Prüfung von Asylgesuchen außerhalb der EU wird derzeit erwogen.

Die bisherige Harmonisierung der europäischen Asylpolitik verlief enttäuschend. In wichtigen Bereichen – etwa hinsichtlich der Mindeststandards bei Asylverfahren – konnte noch keine Einigung erzielt werden. In anderen Bereichen sind die verabschiedeten Mindeststandards so vage formuliert, dass sie kaum zu einer Verbesserung des Flüchtlingsschutzes beitragen werden. Lediglich hinsichtlich der Anerkennung der nichtstaatlichen Verfolgung sowie bei den Regelungen zum „ergänzenden Schutze“ konnten Fortschritte erzielt werden. Für die kommenden Jahre ist es wichtig, dass:

- die EU Staaten nicht weiterhin versuchen, die Verantwortung für die Aufnahme von Flüchtlingen an die Anrainerstaaten zu delegieren, sondern sich im Sinne einer weltweiten Verantwortungsteilung angemessen an der Flüchtlingsaufnahme beteiligen. Hierzu gehört u. a., dass sie sich in deutlich stärkerem Maße an Resettlement Programmen beteiligen, also Flüchtlinge aus Erstasylländern aufnehmen.
- sichergestellt wird, dass Asylgesuche tatsächlich von einem EU Mitgliedstaat geprüft werden und Flüchtlinge nicht – durch Anwendung einer Drittstaatenregelung – an Staaten außerhalb der EU verwiesen werden;
- Standards für ein faires Asylverfahren vereinbart werden. Hierzu gehört u. a., dass sichergestellt ist, dass abgelehnte Asylbewerber, die eine Überprüfung der negativen Entscheidung beantragen, bis zur endgültigen Entscheidung in der EU bleiben können.
- die Integration der Flüchtlinge verbessert wird. Dazu gehört insbesondere, dass die sozialen Rechte der Flüchtlinge, die unter ergänzenden Schutz fallen, sowie insbesondere der de facto Flüchtlinge gestärkt werden und ihr Arbeitsmarktzugang erleichtert wird.

Migration

Mit dem Amsterdamer Vertrag hat die EU eine erweiterte Regelungskompetenz für die zukünftige Gestaltung der europäischen Migrationspolitik erhalten. Der EG Vertrag sieht vor, dass innerhalb von 5 Jahren nach dessen Inkrafttreten, also bis zum 1. Mai 2004 Maßnahmen zur Harmonisierung auf diesem Gebiet beschlossen werden.

Verabschiedet wurden bisher vor allem Regelungen zur Erleichterung der Rückführungen von Drittstaatsangehörigen, zur Rechtsstellung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger sowie zur Familienzusammenführung. Gegen letztere wurde nun allerdings seitens des Europäischen Parlaments Klage eingereicht, da in den Anforderungen, die die Mitgliedsstaaten an den Kindernachzug stellen können (Integrationsprüfung für Kinder über 12 Jahren) ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gesehen wird.

Offen sind noch zentrale Richtlinien bezüglich der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen.

Der *PARITÄTISCHE* fordert für die zukünftige Ausgestaltung der europäischen Migrationspolitik die soziale und rechtliche Gleichstellung von MigrantInnen aus Drittstaaten, wie sie ja auch von den Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfel von Tampere vereinbart wurde.

Dies gilt insbesondere auch für das Recht auf Familienzusammenführung. Dieses Recht sollte den Einwanderern nach einem Jahr eingeräumt werden. Die Familienmitglieder sollten unter Bedingungen aufgenommen werden, die ihnen die rasche soziale und wirtschaftliche Integration erlauben. Hierzu gehört insbesondere der unmittelbare Zugang zum Arbeitsmarkt.

Drittstaatsangehörigen müssen Möglichkeiten der politischen Partizipation (z.B. Kommunalwahlrecht) eingeräumt werden.

Eine europäische Migrationspolitik sollte auch integrationsfördernde Maßnahmen für statuslose Einwanderer im Blick haben. Menschen, die feste soziale Beziehungen im Aufnahmeland aufgebaut haben, brauchen eine langfristige Lebensperspektive. Solche Regelungen wurden mittlerweile von mehreren europäischen Staaten eingeführt.

7. Die Offene Methode der Koordinierung

Die offene Koordinierung stellt ein neuartiges Politikinstrument in der Europäischen Union dar. Eine abgestimmte EU-Sozialpolitik soll durch Vereinbarungen über gemeinsame Ziele und EU-weit gültige Indikatoren erreicht werden. Bei der Methode der offenen Koordinierung sollen sämtliche Akteure der nationalen Politik einbezogen werden, wobei die Gemeinschaftsebene die Instrumente zur Politiküberwachung und Bewertung von Aktionen bereitstellt. Die Konvergenz der Systeme sozialer Sicherheit soll quantitativ und qualitativ unterstützt werden. Zur neuen Integrationsmethode gehören folgende Elemente:

- die Festlegung von Politikzielen und Leitlinien,
- die Definition von Indikatoren und "Benchmarks",
- die Umsetzung in nationale - und regionale - Politik, gesteuert durch "Nationale Aktionspläne" und
- die Einrichtung eines Überwachungssystems zur Evaluierung des Fortschritts der nationalen Reformbemühungen.

Auf der Grundlage von regelmäßigen Berichten der Kommission und des Rates prüft der Europäische Rat jedes Jahr die Umsetzung der Agenda und die konkret erzielten Erfolge. Die Methode der offenen Koordinierung ist gewissermaßen eine "weiche" Alternative ("soft law") zu den bisherigen "klassischen" EU-rechtlichen Instrumentarien wie Verordnungen oder Richtlinien.

Seit dem Jahre 2001 ist eine zunehmende dynamische Entwicklung zu beobachten: Immer weitere Felder wurden von der Methode der offenen Koordinierung erfasst. Aktuell sind fast alle Politikfelder betroffen, in denen die Freie Wohlfahrtspflege tätig ist: Beschäftigungspolitik, Alterssicherung, Ausgrenzung und Diskriminierung, Jugendpolitik, Gesundheitspolitik, Asyl- und Migrationspolitik und Bildungspolitik. Daraus ergeben sich vier Forderungen, die aus Sicht des *PARITÄTISCHEN* für eine Anwendung und Weiterentwicklung der Methode der offenen Koordinierung beachtet werden sollten:

- (1) Demokratische Kontrolle: Dem Europäischen Parlament, den beratenden EU-Institutionen, den nationalen Parlamenten sowie den demokratisch verfassten nationalen Untergliederungen sollten jeweilige Anhörungs-, Beteiligungs- und Kontrollrechte eingeräumt werden.
- (2) Transparenz und Subsidiarität: Kompetenzen zwischen den Akteuren auf europäischer wie auch nationaler Ebene müssen geklärt und in transparenter Weise untereinander abgegrenzt werden. Die Vielfalt der unterschiedlichen nationalen Entwicklungen und die nationalen Identitäten ist dabei zu achten.
- (3) Beteiligung der Zivilgesellschaft und Bildung von Humankapital: Die Vertreter der Zivilgesellschaft sind in angemessener, frühzeitiger und formalisierter Weise an der Festlegung der Methode der offenen Koordinierung zu beteiligen. Als Vertreter der Zivilgesellschaft kommen nur solche Nichtregierungsorganisationen in Betracht, die alle notwendigen Kriterien einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und demokratischen Legitimität erfüllen.
- (4) Verhältnismäßigkeit und Folgewirkungen: Die Methode der offenen Koordinierung sollte auf Dauer angelegt sein. Daher müssen die Ergebnisse in größeren, mehrjährigen Abständen in grundsätzlicher Weise auf ihre Entwicklung und Zielerreichung hin überprüft werden.

8. Daseinsvorsorge

Die bisherige Entwicklung der EU wurde von der Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik geprägt; dabei hatten sich die sozialen Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge an den Wettbewerbsregeln zu orientieren. Art. 16 und Art. 86 EG-Vertrag bilden die Rahmenregelung im Bereich der sozialen Dienste, die deren besonderen Stellenwert auf Gemeinschaftsebene vorsehen. Für diese Dienste von öffentlichem Interesse wird in Art. 86 EGV bestimmt, dass sie grundsätzlich dem europäischen Wettbewerbsrecht und insbesondere dem Beihilferecht unterworfen sind, es sei denn, dass dadurch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert wird.

In der Mitteilung zur Daseinsvorsorge aus dem Jahr 2000 verankert die Europäische Kommission (KOM), dass nur die wirtschaftlichen Dienste (im Gegensatz zu den nichtwirtschaftlichen) unter EG-Wettbewerbsrecht fallen. Es herrscht jedoch Unklarheit

was die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Diensten angeht, vor allem weil sich eine solche Unterscheidung als besonders schwierig herausstellt. Im 2003 veröffentlichten Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, behandelt die KOM die Frage der wettbewerbsrechtlichen Behandlung der Dienste von allgemeinem Interesse vor allem der Machbarkeit und des Nutzens einer Rahmenrichtlinie auf europäischer Ebene. Außerdem wirft sie die Frage der Ausweitung der EU-Zuständigkeiten auch für den Bereich der nichtwirtschaftlichen Dienste auf. Im April 2004 werden die bewertenden Schlussfolgerungen der KOM in diesem Bereich durch die Veröffentlichung des Weißbuches erwartet.

Im Gegensatz zur Privatwirtschaft, die gewinnorientiert handelt, tragen die sozialen Dienste zur Verwirklichung einer gesamtgesellschaftlichen Solidarität bei. Gemäß dem im EGV verankerten Subsidiaritätsprinzip, sind die Mitgliedstaaten für die Gestaltungen der Dienste im allgemeinen Interesse zuständig. In der Bundesrepublik Deutschland teilen sich vor allem die Länder und die Kommunen diese Kompetenz. Dies sichert die Wahrung der kulturellen und traditionellen Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten der sozialen Dienste, die für die Erfüllung von deren besonderen Zwecke notwendig ist. Die Ausweitung der EU-Kompetenz und die Anpassung an EU-Rahmenbedingungen würden einen enormen Verlust von lokaler und nationaler Vielgestaltigkeit mit sich bringen. Es ist daher fraglich, ob damit eine optimale Versorgung der Dienstleistungsempfänger gewährleistet wird.

Auf der anderen Seite sind soziale Dienste wegen der Erfüllung ihrer besonderen Zwecke (personenbezogene Bedürfnisse) dynamisch und passen sich ständig den Anforderungen und der Wertevorstellung der Gesellschaft an. Eine gemeinschaftliche Rahmenregelung würde nicht die notwendige Dynamik und Flexibilität für ein vielfältiges Angebot der sozialen Dienste gewährleisten können.

Aus Sicht des *PARITÄTISCHEN* sollten die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln keine Anwendung auf soziale Dienste finden. Eine Ausweitung der EU-Zuständigkeit und die dadurch anfallende Anpassung an EU-Rahmenbedingungen wären für wohlfahrtsverbandliche Dienste mit einem enormen Verlust von lokaler und nationaler Vielgestaltigkeit verbunden.

Die Straffung der Offenen Methode der Koordinierung in der Wirtschaftspolitik, dem Sozialschutz und der Beschäftigungspolitik wird als ausreichendes Instrument zur Modernisierung dieser Bereiche angesehen. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sind die Mitgliedstaaten für die Gestaltung und die Arbeitsweise der Dienstleistungserbringer zuständig. In Deutschland sind die Bedingungen für die sozialen Dienste, die ohne Erwerbzweck erbracht werden, im Steuerrecht für Organisationen mit ideeller Zielsetzung festgelegt. Ein allein am Wettbewerb und an der Wirtschaftlichkeit orientiertes soziales Dienstleistungssystem kann die Verwirklichung einer gesamtgesellschaftlichen Solidarität nicht gewährleisten.

9. Die Zukunftsfähigkeit der Europäischen Union im internationalen Raum

Mit der 1992 auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung unterschriebenen Agenda 21 haben sich ca. 180 Länder auf das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung verständigt. Damit haben sie sich verpflichtet, sich aktiv für Nord-Süd-Gerechtigkeit und den Erhalt der Umwelt zu engagieren. Nach dem 11.

September 2001 sollten alle Akteure zur Einsicht gelangt sein, dass nur eine internationale Koalition gegen Hunger und Armut weiterführt. Betont werden muss, dass zu einer nachhaltigen Politik der Europäischen Union die Übernahme politischer Verantwortung gehört. Der *PARITÄTISCHE* fordert deshalb die Europäische Union auf, ihre Politikbereiche und Fördermaßnahmen auch auf dieses Ziel hin zu überprüfen.

Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.

- Der Vorstand -

Berlin, 12. Mai 2004